

einzuordnen. Dennoch hängen die Ergebnisse stark von den vorgegebenen Kategorien ab. Daher ist man dazu übergegangen, nicht Schichten, sondern ein Statuskontinuum vorzugeben (ALLBUS 1980, S. 266):

„In unserer Gesellschaft gibt es Bevölkerungsgruppen, die eher oben stehen, und solche, die eher unten stehen. Wir haben hier eine Skala, die von oben nach unten verläuft. Wenn Sie an sich selbst denken: Wo auf dieser Skala würden Sie sich einordnen?“

1 Oben	1,0 %	6	33,9 %
2	1,9 %	7	17,2 %
3	5,6 %	8	8,9 %
4	9,6 %	9	1,8 %
5	19,0 %	10 Unten	1,0 %

Diese Art der Messung bestätigt sowohl die Bereitschaft zur Einordnung als auch die Tendenz, sich zu meist in der Mitte oder etwas darüber einzustufen.

(2) *Ganz offene Fragen nach Gruppen und Untergliederungen in der Gesellschaft* (Mayer, 1975). Bei solchen Untersuchungen zeigt sich für die Bundesrepublik, daß Schichtkategorien im sozialen Bewußtsein keine große Rolle spielen. Zentral für die Wahrnehmung der Gesellschaftsstruktur sind die arbeits- und sozialrechtlichen Unterscheidungen zwischen Arbeitern, Angestellten, Beamten und Selbständigen.

(3) *Untersuchungen von Beziehungsmustern nach Freundschaftswahlen oder Heiratsbeziehungen* (F. U. Pappi, 1973; Mayer, 1977; R. Ziegler 1985). Mayer fand auf der Grundlage von Heiratsbeziehungen folgendes Ssmuster im Sinne stärkerer Beziehungsdichte: Einer oberen Mittelschicht der höheren Beamten und Angestellten mit den Selbständigen größeren Zuschnitts und Angehörigen der freien Berufe folgt eine gehobene Mittelschicht der gehobenen Beamten und qualifizierten Angestellten, darunter eine Gruppierung der mittleren und unteren Mittelschicht, die von den einfachen Angestellten bis zu den mittleren Beamten und Angestellten reicht und die restlichen Selbständigen, die Meister und Werkmeister einschließt. Die vierte große Schicht bilden die Arbeiter, unter denen sich die Facharbeiter in Industrie, Gewerbe und Dienstleistungssektor mit den Vorarbeitern und einfachen Beamten als eng zusammenhängende Statusgruppe formieren, während nach unten die Ungelernten am Bau und in der Landwirtschaft davon abgesetzt sind. Daneben bilden die Landwirte eine eigene Gruppierung.

(4) *Einstufungsskalen für das Prestige von Berufen*. Neuere Arbeiten auf der Grundlage psychophysischer Skalierungen zeigen deutlich, daß sich zwar im Aggregat klare Statusunterschiede ablesen lassen, daß aber Individuen und soziale Gruppen, je nach ihrem Ort in der Gesellschaft, unterschiedliche Wahrnehmungsmuster in bezug auf die s.S. haben. Damit ist bewiesen, daß sozialpsychol. Mechanismen die Wahrnehmung sozialer Distanzen stark beeinflussen (B. Wegener, 1985; 1985).

LITERATUR

- L. Gumplowicz, Rasse und Staat. Wien 1875. – Ders., Der Rassenkampf, Soziologische Untersuchungen. Innsbruck 1883. – P. A. Sorokin, Social mobility. New York 1927. – Th. Geiger, Die s.S. des dt. Volkes. Stuttgart 1932. – F. U. Pappi, Parteiensystem und Sozialstruktur in der Bundesrepublik, in: PVS 14 (1973) 191 ff. – K. U. Mayer, Soziale Mobilität, in: Ders., E. R. Wiehn, S.S. und Mobilität. München 1975. – Ders., Statushierarchie und Heiratsmarkt, in: Ders., J. Handl, W. Müller, Klassenlagen und Sozialstruktur. Frankfurt/M. 1977. – Allg. Bevölkerungsumfrage der Sozialwissenschaften – ALLBUS 1980. Codebuch mit Methodenbericht und Vergleichsdaten. Köln 1982. – K. M. Bolte, St. Hradil, Soziale Ungleichheit. Opladen 1984. – B. Wegener, Gibt es Sozialprestige?, in: ZSoz 14 (1985) 209 ff. – Ders., Kritik des Prestiges. Mannheim 1985. – R. Ziegler, Bildungsexpansion und Partnerwahl, in: Sozialstruktur im Umbruch. K. M. Bolte zum 60. Geburtstag. Hg. St. Hradil. Opladen 1985, 85 ff. *Karl Ulrich Mayer*

SOZIALE SICHERHEIT

I. Allgemeines. – II. Formen der sozialen Sicherung und ihre Probleme

I. Allgemeines

Als Übersetzung des angelsächsischen „social security“ hat sich der Begriff s.S. im dt. Sprachraum nur allmählich durchgesetzt und bezeichnet zwei verschiedene Sachverhalte: Zum einen eine gesellschaftspolitische Leitidee, zum anderen einen Komplex öffentlicher Einrichtungen zum Schutz gegen bestimmte Standardrisiken. Für die zweitgenannte Bedeutung ist die Bezeichnung „soziale Sicherung“ zweckmäßiger, denn es ist eine der umstrittenen Fragen moderner Sozialpolitik, inwieweit und unter welchen Bedingungen die Einrichtungen der sozialen Sicherung geeignet sind, s.S. im leitbildhaften Sinne zu gewährleisten.

1. Soziale Sicherheit als gesellschaftspolitisches Leitbild

a) Als stehende Wortverbindung taucht „social security“ erstmals im Vorfeld des US-amerikanischen „Social Security Act“ von 1935 auf und bezeichnet hier das Ziel, dem die verschiedenen Maßnahmen dieses im Rahmen des „New Deal“ wichtigen Gesetzes dienen sollen. Inhaltlich präzisiert wird die Zielvorstellung in der Atlantik-Charta von 1941 als „Freiheit von Furcht und Not“, und in der Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 bestimmt Art. 22: „Jeder Mensch hat als Mitglied der Gesellschaft Recht auf soziale Sicherheit; er hat Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Organisation und der Hilfsmittel jedes Staates in den Genuß der für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen.“ Diese Rechte werden in den Artikeln 23–27 als Recht auf Arbeit, auf Erholung und Freizeit, auf angemessene Lebenshaltung, auf Mütter- und Kinderschutz sowie als Recht auf Bildung und auf Teilnahme am kulturellen Leben konkretisiert.

b) Im angelsächsischen Sprachraum wurde s.S. zur zentralen Leitidee wohlfahrtsstaatlicher Entwicklung und beinhaltet aus gesellschaftstheoretischer Perspektive das Postulat auf Inklusion, d. h. die Forderung nach Teilhabe an allen gesellschaftlich relevanten Lebensbereichen für jedermann. Diese Forderung ergibt sich aus der in der neueren Soziologie weitgehend akzeptierten Gesellschaftsdiagnose, derzufolge in prämodernen Gesellschaften die Individuen typischerweise in den Zusammenhang einer alle Lebensbereiche umfassenden, überschaubaren sozialen Einheit integriert waren, die gleichzeitig ökonomische, politische, familiäre und religiöse Funktionen wahrnahm. Im Zuge der Modernisierung haben sich diese Funktionsbereiche jedoch institutionell verselbständigt und strukturell ausdifferenziert: Wirtschaft, Staat, Kirche und Familie sind zu relativ autonomen gesellschaftlichen Teilsystemen geworden und werden durch weitere Teilsysteme wie Wissenschaft, Kultur, Sozialversicherung, Gesundheits- und Bildungswesen ergänzt. Die Teilhabe an diesen Lebensbereichen wird jedoch nicht mehr selbstverständlich durch Geburt bzw. Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie oder einem Stand erworben, sondern sie muß durch eine entsprechende Ausgestaltung der öffentlichen Ordnung sichergestellt werden. Dem Grundgedanken des Wohlfahrtsstaates entsprechend, geschieht dies durch die Einräumung der unter a) erwähnten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte.

c) Die Realisierung dieses Grundgedankens erfolgt in den verschiedenen nationalen Rechts- und Sozialord-

nungen in unterschiedlichem Ausmaß und auf verschiedene Weise. Auf internationaler Ebene hat sich insbes. die \nearrow Internationale Arbeitsorganisation um die Gewährleistung bestimmter Mindeststandards bemüht. Ausdruck hiervon ist die 1952 verabschiedete Konvention Nr. 102 der IAO über Mindestnormen der sozialen Sicherheit. Für Europa setzt die vom Europarat 1961 angenommene \nearrow Europäische Sozialcharta umfassendere Maßstäbe, doch erreichen nicht alle Mitgliedsstaaten des Europarates diese Standards in vollem Umfang.

d) Das \nearrow Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland hat im Unterschied zur \nearrow Weimarer Reichsverfassung auf die ausdrückliche Formulierung wirtschaftlicher und sozialer \nearrow Grundrechte verzichtet und an ihre Stelle den Grundgedanken der Sozialstaatlichkeit gesetzt (\nearrow Sozialstaat). Der Allgemeine Teil des \nearrow Sozialgesetzbuches enthält – neben einer wohlfahrtsstaatlichen Zielformulierung in § 1 – die folgenden Sozialrechte: Bildungs- und Ausbildungsförderung, Sozialversicherung, soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden, Minderung des Familienaufwands, Zuschuß für eine angemessene Wohnung, Jugendhilfe, Sozialhilfe und Eingliederung Behinderter (vgl. §§ 3–10 SGB). Im Bereich des Arbeitsrechts steht eine Kodifikation der gewährleisteten Rechte noch aus.

2. Soziale Sicherheit als organisierter Schutz vor Standardrisiken

a) Seit sich 1947 die „Internationale Konferenz für Versicherung auf Gegenseitigkeit und Sozialversicherung“ in „Internationale Vereinigung für soziale Sicherheit“ umbenannt hat, wird s.S. zunehmend als zusammenfassender Begriff für diejenigen staatlichen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen verwendet, welche Schutz gegen die Folgen sog. Standardrisiken gewähren: Krankheit, Arbeitslosigkeit, Alter, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, Familienlasten, Mutterschaft, Invalidität, Tod des Unterhaltspflichtigen.

b) Überwiegend besteht dieser Schutz in der Zahlung von Geldleistungen, d.h. in der *Kompensation* von Einkommensverlusten oder besonderen finanziellen Belastungen. Aus ökonomischer Perspektive stellt daher das soziale Sicherungssystem ein zentrales Instrument der interpersonellen Einkommensumverteilung dar. In wachsendem Umfang sind jedoch neben Geldleistungen auch Sach- und Dienstleistungen getreten, z. B. Therapie, \nearrow Rehabilitation, Umschulung und Beratung. Mit ihrer Hilfe wird versucht, auch die immateriellen Folgen der Risikofälle *korrigierend* aufzufangen und soweit als möglich dauerhafte Nachwirkungen zu vermeiden. Neben die kompensierenden und korrigierenden Maßnahmen treten – insbes. im Bereich der Krankheits- und Unfallversicherung – *präventive* Maßnahmen, um den Eintritt von Risikofällen möglichst zu vermeiden.

c) Träger der sozialen Sicherung sind entweder staatliche Behörden (z. B. nationaler Gesundheitsdienst in England, weitgehend auch die Arbeitsverwaltung in der Bundesrepublik) oder Einrichtungen der Gebietskörperschaften (z. B. \nearrow Sozialhilfe) oder sich selbst verwaltende Einrichtungen (z. B. Träger der \nearrow Kranken-, \nearrow Unfall- und \nearrow Rentenversicherung). Letztere sind häufig aus Selbsthilfeeinrichtungen der Arbeiter hervorgegangen und werden in der Bundesrepublik heute von Vertretern der Tarifparteien gemeinsam verwaltet. Die Finanzierung erfolgt zur Hauptsache entweder aus Steuermitteln oder aus Beiträgen, an denen sich bei versicherten Arbeitnehmern meist auch die Arbeitgeber beteiligen (\nearrow Sozialversicherung).

d) Die Systematisierung der sozialen Sicherung ist von Land zu Land verschieden. Ältere Sicherungssysteme (so auch das deutsche) entstanden aus staatlichen Maßnahmen für bestimmte Zielgruppen, insbes. die

Industriearbeiter, und haben sich allmählich auf weitere Bevölkerungsgruppen ausgedehnt. Neuere Systeme versuchen meist, eine staatlich vermittelte Mindestsicherung für die gesamte Bevölkerung zu gewährleisten, und kennen dann häufig ergänzende Systeme für einzelne Berufsgruppen. Letztere können auch privatwirtschaftlich organisiert sein, unterliegen dann aber einer zwingenden rechtlichen Normierung. Auch im Bereich der Sach- und Dienstleistungen beschränkt sich der Staat häufig auf rechtliche und finanzielle Vorgaben und überläßt die Leistungserbringung privaten, insbes. gemeinnützigen Einrichtungen.

3. Soziale Sicherung und soziale Sicherheit

Gegenüber dem wohlfahrtsstaatlichen Leitbild s. r S. stellt die instrumentelle und institutionelle Verwendung des Begriffs eine mehrfache Reduktion dar:

a) Nicht mehr die ganze Breite der ökonomischen, sozialen und kulturellen Teilhabemöglichkeiten ist Gegenstand der sozialen Sicherung, sondern es geht im wesentlichen um die Teilhabe an Maßnahmen der Einkommenssicherung und der sozialen Dienste.

b) Indem diese Einrichtungen selbst als „s.S.“ bezeichnet werden, tritt der normative Aspekt des Anspruchs auf Sicherheit in den Hintergrund. Als gesellschaftliche Wertidee beinhaltet s.S. nicht nur das Moment des Schutzes, sondern auch diejenigen der Zuverlässigkeit, der Gewißheit und der Freiheit von Furcht. Maßnahmen sozialer Sicherung vermitteln Sicherheit im werthaftern Sinne insoweit, als ihr Schutz zuverlässig, d.h. fest und auf Dauer erwartbar ist und insoweit diese Gewährleistungen auch aus der Perspektive der Adressaten durchschaubar, verständlich, gewiß sind und daher von Furcht und Sorge entlasten können.

c) Im Lichte der werthaftern Sicherheitsidee ist also das Ausmaß s. r S. nicht allein eine Frage der aufgewendeten Finanzmittel, sondern auch von deren Verteilung nach Bedarfsgesichtspunkten. Sie ist weiterhin vom Ausmaß rechtlicher Absicherung öffentlicher Leistungsverpflichtungen auf Dauer abhängig. Und sie ist nicht zuletzt eine Frage der Überschaubarkeit rechtlicher und administrativer Regelungen, aber auch der Zugänglichkeit, Nutzergerechtigkeit und Effektivität der leistungserbringenden Einrichtungen.

II. Formen der sozialen Sicherung und ihre Probleme

1. Formen

In der vorindustriellen Gesellschaft erfolgte der Schutz vor den wirtschaftlichen Folgen sozialer Risikotatbestände vorwiegend im Familienverband. Im Zuge der Industrialisierung und der hiermit verbundenen Tendenz zur Auflösung der Großfamilie und der Verlagerung der erwerbswirtschaftlichen Tätigkeiten außerhalb der Familie wurden neue Wege der sozialen Sicherung (s. n Sg.) notwendig. Es entwickelten sich zwei verschiedene Formen: das Versicherungs- und das Versorgungsprinzip.

Das *Versicherungsprinzip* (\nearrow Versicherung) stellt in seiner idealtypischen Form eine marktwirtschaftliche Lösung dar. Es besteht ein freier Marktzugang auf der Angebots- wie Nachfrageseite. Jeder Anbieter und Nachfrager bestimmt den Umfang seiner Marktaktivität. Aufgrund des Wettbewerbs der Anbieter untereinander bildet sich der Preis (Beitrag, Prämie) nach Angebot und Nachfrage. Langfristig entsprechen sich auf diese Weise Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzprinzip), wobei die Beitragshöhe je nach persönlichem Risiko bei Vertragsabschluß gestaffelt ist.

Das *Versorgungsprinzip* stellt demgegenüber idealtypisch eine bürokratisch-politische Lösung dar. Alle Bür-